

Kleine Anfrage

Dreijährige Trennungsdauer im Ehegesetz

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Vogt

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage vom 07. November 2018

Eine Ehe kann in Liechtenstein einvernehmlich geschieden werden, wenn sich die Ehegatten einig sind. Ist diese Einigung unter den Ehegatten nicht gegeben, kann einer davon klagen. Dies mit der Begründung, es sei ihm unzumutbar, mit dem anderen Ehegatten verheiratet zu sein, oder die Ehegatten würden bereits drei Jahre getrennt leben. Eine Unzumutbarkeit ist nur in seltenen Fällen gegeben. In den meisten Fällen, in welchen sich die Ehegatten über die Scheidung nicht einig sind, müssen diese drei Jahre abwarten, bis sie sich scheiden lassen können. Diese Frist des dreijährigen Getrenntlebens bringt meines Erachtens jedoch ein grosses Missbrauchspotenzial mit sich. So erhält ein Ehegatte während der Ehe und auch in der dreijährigen Trennungsphase den höheren Unterhalt als nach der Ehe. Des Weiteren birgt diese Bestimmung auch ein Missbrauchspotenzial in Bezug auf das Aufenthaltsrecht des Ehegatten in sich. So kann es für eine Person im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in Liechtenstein von Vorteil sein, wenn sie noch weitere drei Jahre verheiratet ist. In solchen Fällen ist also meist wohl der einzige Grund, dass sich die Parteien nicht scheiden lassen, derjenige, dass sich eine Person in Bezug auf den Unterhalt und/oder den Aufenthalt Vorteile ausrechnet. Dies war meines Erachtens nicht das Ziel dieser Bestimmung. Deshalb stellen sich für mich die folgenden Fragen:

1. Was war ursprünglich der Sinn und Zweck der Voraussetzung des dreijährigen Getrenntlebens gemäss Art. 55 Ehegesetz?
2. Gibt es in der Schweiz, Österreich oder Deutschland analoge Bestimmungen? Falls ja, welche Fristen gibt es in diesen Ländern?
3. Erkennt die Regierung bei dieser Bestimmung des Art. 55 Ehegesetz im Zusammenhang mit dem dreijährigen Getrenntleben ein Missbrauchspotenzial oder nicht?
4. Falls die Frage 3 mit Ja beantwortet wird, bitte ich die Regierung auszuführen, welches Missbrauchspotenzial sie in dieser Bestimmung sieht und ob sie beabsichtigt, diese Bestimmung abzuändern?

Antwort vom 09. November 2018

Zu Frage 1:

Im Zuge der Reform des Ehegesetzes, welche mit 1. April 1999 in Kraft getreten ist, wurde die Frist von ehemals fünf Jahren auf drei Jahre reduziert. Dabei wurde im Bericht und Antrag 1998/21 festgehalten, dass die Trennungsfrist nicht zu kurz sein dürfe, da ansonsten die Scheidung auf gemeinsames Begehren in den Hintergrund treten würde. Andererseits dürfe die Frist auch nicht zu lange bemessen sein, denn die Ehegatten müssten ihr Leben mittelfristig wieder neu gestalten können. Für schwerwiegende Fälle, in welchen eine dreijährige Trennungsfrist als zu lange erscheine, stehe die Klage auf Scheidung wegen Unzumutbarkeit zur Verfügung. Nach eingehender Prüfung der damaligen Vernehmlassungsergebnisse ist die Regierung schliesslich zur Auffassung gelangt, dass ein dreijähriges Getrenntleben angemessen sei.

Zu Frage 2:

Die Fristen sind in den Nachbarländern unterschiedlich. Ohne auf die Details einzugehen, kann vereinfacht Folgendes gesagt werden:

In der Schweiz wurde die Frist nach mehreren Reformen von anfänglich fünf Jahren auf vier Jahre und schliesslich auf zwei Jahre verkürzt.

In Österreich gilt für die Einbringung der Scheidungsklage grundsätzlich eine dreijährige Frist nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft.

In Deutschland ist die Ehe dann zu scheiden, wenn sie gescheitert ist. Der Antrag kann nach einem Jahr Trennung eingebracht werden, vorher sind Unzumutbarkeitsgründe erforderlich.

Zu Frage 3:

Der Regierung ist die Thematik in Zusammenhang mit dem Ehegattenunterhalt sowie dem Aufenthaltsrecht bekannt. Aufgrund dessen hat im September eine Sitzung unter Einbezug der Gerichte (Landgericht, Obergericht) sowie des Ausländer- und Passamtes, des Amtes für Justiz und des Ministeriums für Inneres stattgefunden, an welcher die Sach- und Rechtslage zu Art. 55 EheG sowie die Praxisprobleme und allfällige Lösungsansätze diskutiert wurden.

Eine abschliessende Beurteilung eines allfälligen Missbrauchspotentials ist noch nicht erfolgt.

Zu Frage 4:

Siehe Frage 3.